

Satzung vom 17. Januar 1992 über die Bildung einer Erschließungseinheit

(Abl. Krs. Vie. 1992, S. 45)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23. Dezember 1986 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 26. November 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1, wird der beitragsfähige Aufwand für die Verkehrsanlagen Hubertusstraße/Hubertusplatz/Hochstraße von Königsheide bis Linsellesstraße, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 17. Januar 1992

gez.

Käthe Franke
Bürgermeister